Konsignationslager in der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn

Dieses Infoblatt richtet sich an österreichische Unternehmer, die in der Slowakei, Slowenien, Tschechien oder Ungarn ein Konsignationslager unterhalten.

Begriff: „Konsignationslager“

Unter Konsignationslager versteht man ein Warenlager, das ein Unternehmer (in der Folge „Inhaber des Konsignationslagers“) bei seinem Abnehmer eingerichtet hat. In dieses Lager werden auf Vorrat Waren eingelagert, die bei Bedarf vom Abnehmer entnommen werden. Die Waren bleiben in der Regel bis zur Entnahme im Eigentum des Inhabers des Konsignationslagers. Die Abrechnung der Warenentnahme erfolgt in bestimmten Perioden, z.B. monatlich.

Steuerliche Vorschriften

Hat ein Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Konsignationslager, liegen nach den allgemeinen Umsatzsteuervorschriften zwei Umsätze vor:

- Einlagerung der Waren ins Konsignationslager

Die Einlagerung gilt als innergemeinschaftliches (ig) Verbringen. Der Inhaber des Konsignationslagers hat

- im Ursprungsstaat eine ig Lieferung und
- im Lagestaat des Konsignationslagers einen ig Erwerb zu versteuern.

- Warenentnahme aus dem Konsignationslager

Im Zeitpunkt der Warenentnahme durch den Abnehmer liegt eine steuerpflichtige Lieferung des Inhabers des Konsignationslagers vor.

Auswirkungen

Für den Inhaber des Konsignationslagers ergibt sich die unangenehme Konsequenz, dass er sich zwingend im Lagestaat des Konsignationslagers für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen muss. Er hat dort den ig Erwerb und die anschließende Lieferung zu versteuern. Weiters unterliegt er den dortigen Aufzeichnungs-, Erklärungs- und Zahlungspflichten.

Hinweis:
Da dies mit erheblichem Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden ist, haben zahlreiche EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen bei Konsignationslagern vereinfacht.

Vereinfachungsregelung

Ziel sämtlicher Vereinfachungsregelungen ist, dass sich der Inhaber des Konsignationslagers im Lagestaat für Mehrwertsteuerzwecke nicht registrieren lassen muss. Dies wird

dadurch erreicht, dass das Einlagern und die anschließende Entnahme der Ware nur als ein Umsatz gelten.

Hinweis:
Die Anwendung der Vereinfachungsregelung bedeutet immer eine steuerfreie ig Lieferung im Herkunftsland (Österreich) an den Abnehmer im Bestimmungsland (Slowakei, Slowenien, Ungarn) zum Zeitpunkt der Entnahme (Ausnahme Tschechien) und einen ig Erwerb des Abnehmers zum gleichen Zeitpunkt.

Vereinfachungsregelung in der Slowakei

Die Anwendungsvoraussetzungen für die Vereinfachungsregelung sind:

- Der Inhaber des Konsignationslagers darf in der Slowakei weder (Wohn)Sitz oder Betriebsstätte haben, noch für Mehrwertsteuerzwecke registriert sein.
- Der Abnehmer muss ein in der Slowakei registrierter Steuerpflichtiger sein.
- Im Konsignationslager werden die Waren nur für einen konkreten Abnehmer eingelagert.
- Der Abnehmer muss seinem slowakischen Finanzamt schriftlich im Voraus die Anwendung der Vereinfachungsregel mitteilen.

Vereinfachungsregelung in Slowenien

Die Anwendungsvoraussetzungen für die Vereinfachungsregelung sind:

- Der Inhaber des Konsignationslagers darf in Slowenien nicht für Mehrwertsteuerzwecke registriert sein.
- Der Abnehmer muss in Slowenien ein registrierter Steuerpflichtiger (mit UID-Nr.) sein.
- Die Waren müssen beim Abnehmer oder bei einem vom Abnehmer angemieteten Lager eingelagert werden.
- Die Waren verbleiben bis zur Entnahme im Eigentum des Inhabers des Konsignationslagers.
- Der Abnehmer hat Aufzeichnungen über die gelagerten Waren und deren Entnahme zu führen.

Vereinfachungsregelung in Ungarn

Die Anwendungsvoraussetzungen für die Vereinfachungsregelung sind:

- Der Inhaber des Konsignationslagers darf in Ungarn weder (Wohn)Sitz oder Betriebsstätte haben, noch für Mehrwertsteuerzwecke registriert sein.
- Der Abnehmer muss ein in Ungarn registrierter Steuerzahler sein.

- Im Konsignationslager werden Waren nur für einen einzigen registrierten Steuerpflichtigen eingelagert.

- Der Übergang des Eigentumsrechtes hängt von der Entscheidung des Abnehmers ab.

- Der Lagerhalter (Inhaber des Konsignationslager oder Abnehmer) muss detaillierte Aufzeichnungen über Menge und Zeitpunkt über die Einlagerung und Auslagerung (Verkauf) der Gegenstände führen.

Anwendungsvoraussetzung der Vereinfachungsregelung aus österreichischer Sicht

Aus österreichischer Sicht bedeutet die Vereinfachungsregel, dass im Zeitpunkt der Befüllung des ausländischen Lagers kein steuerbarer Vorgang gegeben ist. Zum Zeitpunkt der Entnahme durch den ausländischen Abnehmer wird in Österreich eine ig Lieferung verwirklicht, welche in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen ist (Ausnahme Tschechien).

Ein österreichischer Unternehmer, der im Ausland bei seinen Kunden ein Konsignationslager eingerichtet hat, darf die Vereinfachungsregelung in Österreich nur anwenden, wenn er folgende Melde- und Aufzeichnungspflichten erfüllt:

- Im Ausland muss es eine Vereinfachungsregelung geben.

- Der Inhaber des Konsignationslagers teilt seinem österreichischen Finanzamt schriftlich die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung mit. In der Mitteilung ist die ausländische Regelung kurz darzustellen.

- Er führt eine Lagerbuchhaltung, in der die ein- und ausgelagerten Gegenstände und der Lagerbestand aufzeichnet werden.

Sonderfall Tschechien

Die Regelung in Tschechien weicht von den übrigen Ländern insofern ab, als die steuerbaren Vorgänge (ig Lieferung und ig Erwerb) bereits im Zeitpunkt des Einlagerns der Ware und nicht erst bei der Entnahme aus dem Lager eintreten. Es handelt sich somit um keine Konsignationslagerregelung im herkömmlichen Sinne.

Die Anwendungsvoraussetzungen für die Vereinfachungsregelung sind:

- Der Inhaber des Konsignationslagers darf in Tschechien nicht für Mehrwertsteuerzwecke registriert sein.

- Der Abnehmer der Ware muss einin Tschechien registrierte Steuerpflichtiger sein.

Weiter muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

  - Der/Die Endabnehmer ist/sind nicht bekannt, da die Ware, die sich im Konsignationslager befindet, für eine noch unbekannte Zahl von Endabnehmern bestimmt ist. Der Abnehmer der Ware ist der Lagerbetreiber. Der Lagerbetreiber erhält vom Eigentümer der Ware das Verfügungsrecht über die Ware in Tschechien, d.h. er kann im eigenen Namen und auf Rechnung des Vertretenen die

Lagerware einen oder mehreren Endabnehmern verkaufen. Die Steuer wird in Tschechien vom Lagerbetreiber erklärt.

- Die in ein Konsignationslager verbrachte Ware muss für einen konkreten vorher bekannten Abnehmer bestimmt sein, der auch der Endabnehmer ist. Der Endabnehmer und nicht Lagerbetreiber hat das Verfügungsrecht über die Ware. Die Steuer wird in Tschechien vom Endabnehmer erklärt.

- In beiden Fällen muss der tschechische Abnehmer den ig Erwerb zum Zeitpunkt des Einlagerns der Ware in das Konsignationslager und nicht im Zeitpunkt der Entnahme der Ware aus dem Lager erklären. Für diesen Zweck muss der Inhaber des Konsignationslagers an den tschechischen Abnehmer hinsichtlich der Verbringung der Ware das tschechische Konsignationslager einen Beleg ausstellen. Im Zeitpunkt der Einlagerung muss der Inhaber des Konsignationslagers in Österreich eine ig Lieferung erklären.

Stand: März 2013

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at/steuern (Umsatzsteuer)
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!